
Kantonales Statistikgesetz

Vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 63 Absatz 1 der Kantonsverfassung vom 17. Mai 1984¹, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regelungsbereich

Dieses Gesetz regelt die öffentliche Statistik des Kantons (kurz: Statistische Erhebungen).

§ 2 Zweck

¹ Die statistischen Erhebungen dienen der Gewinnung empirischer, repräsentativer und kohärenter Informationen über die Entwicklung des Kantons.

² Sie liefern der Öffentlichkeit, den kantonalen und kommunalen Behörden, der Politik, der Wirtschaft, den Sozialpartnern, der Wissenschaft sowie den Medien statistische Informationen über Bevölkerung, Gesellschaft, Wirtschaft, Raum und Umwelt.

³ Die statistischen Informationen dienen dem Kanton als Entscheidungsgrundlagen.

§ 3 Anwendbares Datenschutzrecht

¹ Die statistischen Erhebungen unterstehen dem kantonalen Datenschutzgesetz vom 7. März 1991².

² Statistische Tätigkeiten für den Bund unterstehen zusätzlich dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1992³ über den Datenschutz.

³ Bei der Zusammenarbeit mit dem Bund, mit anderen Kantonen sowie mit weiteren in- oder ausländischen Institutionen ist sicherzustellen, dass der Datenschutz nach basellandschaftlichem Standard gewährleistet ist.

§ 4 Spezielle Datenschutzvorschriften

¹ Personen kantonaler, kommunaler oder interkommunaler Verwaltungsstellen, die mit Statisti-

¹ GS 29.276, SGS 100

² GS 30.625, SGS 162

³ SR 235.1

schen Erhebungen befasst sind, sind verpflichtet, alle dabei wahrgenommenen Daten über einzelne natürliche oder juristische Personen geheim zu halten.

² Daten, die eine Identifikation einer natürlichen oder juristischen Person oder die einen Rückschluss auf die Verhältnisse einer natürlichen oder juristischen Person ermöglichen, dürfen niemandem zugänglich gemacht werden. Vorbehalten bleiben § 17 Absatz 1 Satz 1.

³ Daten sind gegen jede missbräuchliche Einsicht, Veränderung oder Vernichtung durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen zu schützen.

⁴ Die Quelldaten sowie dasjenige Erhebungsmaterial, das eine Identifikation einer natürlichen oder juristischen Person oder einen Rückschluss auf die Verhältnisse einer natürlichen oder juristischen Person zulässt, sind zu vernichten, sobald sie nicht mehr benötigt werden.

§ 5 Datenschutzkonzept

Für jede statistische Erhebung ist ein Datenschutzkonzept zu erstellen.

§ 6 Statistikregister

Der Kanton kann für die statistischen Erhebungen Register über natürliche und juristische Personen aufbauen und führen (Statistikregister).

§ 7 Verwaltungsstellen

¹ Die Verwaltungsstellen des Kantons und der Gemeinden dürfen auf die Statistikregister zugreifen, sofern sie dessen Daten für die Erfüllung ihres gesetzlichen Verwaltungsauftrags benötigen.

² Der Zugriff bedarf der Bewilligung des Regierungsrats.

B. Statistische Erhebungen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 8 Zuständigkeit

¹ Der Regierungsrat bestimmt durch Verordnung die durchzuführenden statistischen Erhebungen. Vorbehalten bleibt Absatz 2.

² Der Landrat bestimmt durch Dekret diejenigen durchzuführenden statistischen Erhebungen, bei denen die Datenbeschaffung durch Befragung natürlicher oder juristischer Personen mit Auskunftspflicht erfolgt.

³ Bei interkantonalen und internationalen Statistikprojekten werden die durchzuführenden statistischen Erhebungen durch Vereinbarung bestimmt. Diese bedarf der Genehmigung des Land-

rats, wenn die Datenbeschaffung durch Befragung natürlicher oder juristischer Personen mit Auskunftspflicht erfolgt.

§ 9 Umfang

Die statistische Erhebung umfasst die Beschaffung der Daten (kurz: Datenbeschaffung), deren statistische Bearbeitung sowie die Verbreitung der Ergebnisse.

II. Datenbeschaffung

§ 10 Quelldaten

Die Datenbeschaffung erfolgt durch Beschaffung der benötigten Daten an der Quelle (kurz: Quelldaten).

§ 11 Subsidiaritäten

¹ Der Kanton beschafft die benötigten Quelldaten aus seinen Statistikregistern.

² Sind in den Statistikregistern keine geeigneten Daten vorhanden, beschafft der Kanton die Quelldaten bei eidgenössischen, kantonalen, kommunalen oder interkommunalen Verwaltungsstellen.

³ Sind bei den Verwaltungsstellen keine geeigneten Daten vorhanden, beschafft der Kanton die Quelldaten durch Befragung natürlicher oder juristischer Personen.

§ 12 Verwaltungsstellen

¹ Die kantonalen, kommunalen und interkommunalen Verwaltungsstellen sind verpflichtet, bei Datenbeschaffungen die zweckdienlichen Auskünfte zu erteilen.

² Die Verwaltungsstellen erteilen die Auskünfte vollständig, wahrheitsgetreu, fristgemäss, in der vorgeschriebenen Weise sowie in der Regel unentgeltlich.

³ Der Kanton bietet den Verwaltungsstellen bei aufwändigen Datenbeschaffungen Unterstützung an. Kommunalen oder interkommunalen Verwaltungsstellen kann er zudem ein Entgelt ausrichten.

§ 13 Befragung

¹ Die Befragung umfasst die Ermittlung von Daten über die befragte Person selbst oder über eine Person oder Personengruppe, über welche die befragte Person Daten besitzt.

² Die befragten Personen werden über Zweck und Verwendung der Datenbeschaffung sowie über die Datenschutzmassnahmen orientiert.

§ 14 Freiwillige Auskünfte

¹ Wer bei einer statistischen Erhebung freiwillig Auskünfte gibt, muss diese wahrheitsgetreu erteilen.

² Der Kanton kann für freiwillige Auskünfte, die mit einem grossen Aufwand verbunden sind, ein Entgelt ausrichten.

§ 15 Obligatorische Auskünfte

¹ Der Landrat kann durch Dekret natürliche und juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts sowie deren Vertreter zu zweckdienlichen Auskünften bei einer Datenbeschaffung verpflichten.

² Die Auskunftspflichtigen haben die Auskünfte vollständig, wahrheitsgetreu, fristgemäss, in der vorgeschriebenen Weise sowie in der Regel unentgeltlich zu erteilen.

³ Der Kanton kann für Auskünfte, die mit einem aussergewöhnlich grossen Aufwand verbunden sind, ein Entgelt ausrichten.

III. Statistische Bearbeitung

§ 16 Grunddatensatz

¹ Die Aufbereitung der Quelldaten ergibt den Grunddatensatz.

² Die Aufbereitung umfasst die Vervollständigung sowie die Plausibilisierung und entsprechende Bereinigung der Quelldaten.

§ 17 Rück- und Weitergabe

¹ Die Quelldaten dürfen zurückgegeben werden. Sie dürfen nicht weitergegeben werden.

² Der Grunddatensatz oder Teile davon dürfen nicht zurück- oder weitergegeben werden.

³ Die Berufung auf § 8 des kantonalen Datenschutzgesetzes ist ausgeschlossen.

§ 18 Verknüpfungen

¹ Die für die statistischen Erhebungen zuständige Dienststelle (kurz: Dienststelle) darf zur Erfüllung ihres gesetzlichen Statistikauftrags Daten miteinander verknüpfen, sofern sie diese anonymisiert.

² Werden besonders schützenswerte Daten verknüpft oder ergeben sich aus der Verknüpfung Persönlichkeitsprofile, so sind die verknüpften Daten nach ihrer Verdichtung zu löschen.

§ 19 Statistisches Ergebnis

¹ Die Verdichtung des Grunddatensatzes sowie dessen eventuelle Verknüpfung ergibt das statistische Ergebnis.

² Das statistische Ergebnis darf weder eine Identifikation einer natürlichen oder juristischen Person noch einen Rückschluss auf die Verhältnisse einer natürlichen oder juristischen Person zulassen. Vorbehalten bleibt die schriftliche Zustimmung der betroffenen Person.

IV. Verbreitung

§ 20 Statistische Ergebnisse

¹ Wichtige statistische Ergebnisse werden verbreitet. Zudem können die basellandschaftlichen Aspekte wichtiger Bundesstatistiken sowie anderer öffentlicher und privater Quellen verbreitet werden.

² Die Verbreitung hat auf die Informationsbedürfnisse des Publikums hin ausgerichtet zu erfolgen.

³ Nicht publizierte statistische Ergebnisse werden niederschwellig und benutzerfreundlich zugänglich gemacht.

§ 21 Ergebnisse statistischer Tätigkeiten anderer Verwaltungsstellen

¹ Die Dienststelle verbreitet die Ergebnisse statistischer Tätigkeiten anderer Verwaltungsstellen in geeigneter Weise.

² Sie stellt vor der Verbreitung sicher, dass

- a. die Daten aufbereitet sind,
- b. das Ergebnis weder eine Identifikation einer natürlichen oder juristischen Person noch einen Rückschluss auf die Verhältnisse einer natürlichen oder juristischen Person zulässt.

C. Schlussbestimmungen

§ 22 Strafbestimmungen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 4 oder 17 verstösst, wird mit Busse bestraft.

² Wer bei einer statistischen Erhebung vorsätzlich falsche Angaben macht, oder wer trotz schriftlicher Mahnung der Auskunftspflicht nicht nachkommt, wird mit Busse bestraft.

§ 23 Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte

Das Gesetz vom 7. September 1981⁴ über die politischen Rechte wird wie folgt geändert:

§ 93

Aufgehoben.

§ 24 Änderung des Übertretungsstrafgesetzes

Das Gesetz vom 21. April 2005⁵ über das kantonale Übertretungsstrafrecht (Übertretungsstrafgesetz, ÜStG) wird wie folgt geändert:

§ 9

Aufgehoben.

§ 25 Änderung des Sozialhilfegesetzes

Das Gesetz vom 21. Juni 2001⁶ über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe (Sozialhilfegesetz) wird wie folgt geändert:

§ 43

Aufgehoben.

§ 26 Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

⁴ GS 27.820, SGS 120

⁵ GS 35.1082, SGS 241

⁶ GS 34.0143, SGS 850